

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

63. Jahrgang
März/April 2014 nr. 2

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



DAS NEUE LEHRERDIENSTRECHT

**Bis 2019 ist
noch viel zu tun!**



Matura – wozu?

Welch ein Freudentag für manche Journalisten! Da philosophierte zunächst die erst vor wenigen Wochen installierte Bildungssprecherin der größeren Regierungspartei über eine Abschaffung der Matura und verabschiedete sich kurz darauf aus der Politik, um an einer renommierten amerikanischen Privat-Universität ein Studium aufzunehmen. (Predigt hier jemand Wasser und trinkt Wein?) Und als unser Vorsitzender in einem Interview die Vor- und Nachteile von Abschluss- und Eingangsprüfungen sachlich darlegte, wurde daraus flugs die Schlagzeile „Gewerkschaft für Abschaffung der Matura“. Dass das nicht den Tatsachen entspricht, ist inzwischen hinlänglich bekannt.

Wenn man aber schon über den Sinn von Abschlussprüfungen nachdenkt, sollte man sich dabei nicht nur auf die Matura beschränken. Wie sieht es denn mit Diplomprüfungen, Rigorosen, Habilitationen etc. aus? Sind auch die verzichtbar? Und gehören Abschlussprüfungen im Berufswesen, wie etwa die Meisterprüfung, nicht ebenso dazu? Kann es wirklich genügen, bloß Teilprüfungszeugnisse zu sammeln und damit sang- und klanglos einen Bildungsgang zu beenden? Markiert eine derartige Prüfung nicht immer auch eine gewisse Zäsur im Leben eines Menschen? Ist es nicht ein ureigenes menschliches Bedürfnis und wesentlich für die Entwicklung der Persönlichkeit, Selbstbestätigung zu erleben, sich z. B. auch erfolgreich einer Prüfungskommission gestellt zu haben?

Natürlich müssen bei Abschlussprüfungen Wissen und Können sowie die Fähigkeit, sich in einer neuen Situation zu bewähren, unter Beweis gestellt werden, da mit dem erfolgreichen Abschluss auch Berechtigungen verbunden sind, die allerdings nur bei entsprechend hoher Qualität anerkannt sind. Wer hingegen die Matura abschaffen möchte, würde à la longue auch das Gymnasium in Frage stellen. Daher muss bei der Reform der Reifeprüfung echte statt simulierter Qualität oberste Priorität haben. Übersteigter Zentralismus gefährdet jedoch dieses Ziel. Dabei muss man gar nicht nur an BIFIE-Leaks denken.

MP

inhalt



4

top thema
DAS NEUE LEHRERDIENSTRECHT
Die erreichten Änderungen
Von Mag. Dr. Eckehard Quin

im fokus
DIE PARLAMENTSPARTEIEN ZUR BÜRGERINITIATIVE
Von Mag. Dr. Eckehard Quin

VON PISA KANN MAN AUCH LERNEN (TEIL 1)
Von Mag. Gerhard Riegler

gut zu wissen
PENSIONSBERECHNUNG FÜR BEAMTETE AHS-LEHRER/INNEN
Von Mag. Herbert Weiß

PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES ODER EINES PFLEGEBEDÜRFTIGEN ANGEHÖRIGEN
Von Mag. Peter Friebe

ZAHNBEHANDLUNG UND ZAHNERSATZ
Von Mag. Franz Andexlinger

facts statt fakes
Von Mag. Gerhard Riegler

menschen
AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

service

aktuelle seite
„MATURA ABSCHAFFEN“
Von Mag. Dr. Eckehard Quin

nachgeschlagen

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 3/2014: 25. April 2014

Beiträge bitte per E-Mail an
office.ahs@goed.at

4

11

8



11

14



16

16

18

20

21

22

23



24

18

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Apollon verliebte sich in Koronis. Als sie von ihm ein Kind erwartete, sandte er zu ihrer Bewachung einen wunderschönen, weißen Singvogel. Koronis wurde Apollon untreu und verliebte sich in einen Sterblichen. Der Vogel meldete dies sofort seinem Herrn. Apollon, erzürnt über diese Nachricht, bestrafte den Überbringer der schlechten Botschaft. Er änderte die Farbe seines Gefieders in Schwarz und verdammt das arme Tier, zu krächzen anstatt zu singen und fortan bevorstehendes Unheil anzuzeigen. Die Krähe ward erschaffen.

„BIFIE-Leaks“ ließ mich an diese Geschichte aus der griechischen Mythologie denken. BM Heinisch-Hosek und die jetzigen BIFIE-Direktoren müssen sich mit einem Chaos herumschlagen, das ihre VorgängerInnen hinterlassen haben. So „nebenbei“ läuft allerdings das „Tagesgeschäft“ an den Schulen weiter – und das bedeutet u. a. auch die Durchführung der Klausuren Anfang Mai. Fast alle Gymnasien nehmen in einzelnen Gegenständen (meist Englisch) an Schulversuchen zur Zentralmatura teil.

Es ist alles Menschenmögliche zu tun, um die im Schulversuch beantragte und genehmigte Art der Reifeprüfung auch durchführen zu können. Bei aller Kritik an vollzentralen Klausuren wäre es eine unerträgliche Zumutung für SchülerInnen und LehrerInnen, wenige Wochen vor den Klausuren die Spielregeln zu ändern.

Sollte dies wegen mangelnder Datensicherheit – also der Gefahr, dass die zentralen Aufgabenstellungen kurz vor der Matura im Internet auftauchen – nicht möglich sein, was sich wohl niemand wünscht, sind die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine andere Art der Abwicklung zu schaffen, die den KandidatInnen und den PrüferInnen zumutbar ist. Ein Delegieren des Problems und der damit verbundenen Arbeit an die Schulen kann keinesfalls die Lösung sein. Darauf haben meine beiden Stellvertreter und ich in einem langen und konstruktiven Gespräch mit BM Heinisch-Hosek am Abend des 5. März hingewiesen.

Zwei Tage später hat das Unterrichtsministerium in unserem Sinn reagiert und angekündigt, dass die Schulversuche wie geplant durchgeführt werden können – sei es mit zentraler Aufgabenstellung durch das BIFIE, sei es mit Hilfe von „Beispiel-Paketen“ aus dem Unterrichtsministerium.

Koronis wurde von Apollons Zwillingsschwester Artemis getötet. Hermes schnitt den ungebornen Asklepios (Äskulap) aus ihrem Mutterschoß. Als Erwachsener wurde er ein Arzt, der die Heilkunst wie kein zweiter beherrschte. Es gelang ihm sogar, einen Toten wieder zum Leben zu erwecken.

Die nächsten Monate werden zeigen, ob BM Heinisch-Hosek mehr den Weg des weißen Singvogels oder den des Asklepios beschreiten wird. Mir wäre Letzteres lieber. Ich stehe jedenfalls zur Verfügung, um an der Heilung der Wunden zu arbeiten, die BM Schmied unserem Schulwesen geschlagen hat.

Mag. Dr. Eckehard Quin,
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft



impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Hofer, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 4020 Linz, Büro Wien: 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges. m. b. H., A-3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor/innen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor.

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at



DAS NEUE LEHRERDIENSTRECHT

Die erreichten Änderungen



Foto: iStock

1 Diese Ausgaben sind – so wie alle anderen ab dem Jahr 2005 – als pdf-Dateien von der Website der AHS-Gewerkschaft (www.goed-ahs.at) downloadbar.

2 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.



Der Dienstgeber führte eineinhalb Jahre lang Scheinverhandlungen. Innerhalb kürzester Zeit waren dann im parlamentarischen Prozess sinnvolle Veränderungen möglich. Es bleibt aber noch sehr viel zu tun.

Das neue Lehrerdienstrecht wurde am 27. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In den Ausgaben Nr. 3/2012 und Nr. 5/2013 des „gymnasium“¹ habe ich jeweils im Leitartikel ausführlich über das neue Lehrerdienstrecht berichtet. Ich werde daher an dieser Stelle nicht nochmals das dort Gesagte wiederholen, sondern nur kurz darstellen, was v. a. in den rund drei Wochen des intensiven Kontakts mit Parlamentariern des Verfassungsausschusses im Vergleich zum Begutachtungsentwurf positiv verändert werden konnte, auch wenn die Änderungen bei weitem nicht ausreichend waren, um die Zustimmung der Gewerkschaft zum neuen Lehrerdienstrecht zu bewirken. Jedenfalls konnten wir in dieser kurzen Zeit mehr bewegen als in den eineinhalb Jahren Verhandlungen zuvor. Aber das ist auch nicht verwunderlich: BM Heinisch-Hosek hat uns in den letzten Gesprächen im November mehrfach mitgeteilt, dass sie ohnehin nie vorgehabt hat, an den Eckpunkten des Entwurfs vom Mai 2012 irgendetwas zu ändern.

Ich beschreibe hier die für den AHS-Bereich wichtigen inhaltlichen Änderungen. Eine Fülle redaktioneller Änderungen wie die Behebung legistischer Fehler oder die weitgehende Umnummerierung der Paragraphen finden keine Erwähnung. Die inhaltlichen Änderungen werden in der Reihenfolge genannt, in der sie im Gesetztext vorkommen.

WER IST VOM NEUEN LEHRERDIENSTRECHT DIREKT BETROFFEN?

Das neue Lehrerdienstrecht gilt für alle Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt.

Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen

dem alten Lehrerdienstrecht. Die Art des Dienstverhältnisses („normaler“ Vertrag, Sondervertrag etc.) ist dabei unerheblich.

Komplizierter sind die Bestimmungen für die Personen, die dazwischen – also während der Schuljahre 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 – erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden.

Personen, die 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, unterliegen in diesem Schuljahr jedenfalls dem alten Dienstrecht. Bei einer weiteren Anstellung in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 müssen sie festlegen, ob sie im alten oder im neuen Lehrerdienstrecht sein möchten. Diese Festlegung kann rechtswirksam nur schriftlich vorgenommen werden. Sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und unwiderruflich. Die Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson. Personen, die während der Schuljahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, müssen bereits bei der Anstellung festlegen, ob sie im alten oder im neuen Lehrerdienstrecht sein möchten. Diese Festlegung kann rechtswirksam nur schriftlich vorgenommen werden. Sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und unwiderruflich. Die Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson.

DOWNGRADING DER ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

An AHS-Unterstufen dürfen Personen unterrichten, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben. Der Abschluss eines Masterstudiums ist erst ab 1. September 2029 (!) Anstellungserfordernis – dann allerdings für alle Schularten.

Voraussetzung für den Einsatz in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen in der Oberstufe ist „im Regelfall“, wie es in den Erläuterungen so schön heißt, der Abschluss des Masterstudiums.

MENTORENAUSBILDUNG

Voraussetzung für die Bestellung zum Mentor² sind eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring,

Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits (entspricht zwei Semestern Vollstudium). Im Begutachtungsentwurf waren es noch 90 ECTS-Credits.

Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentoren eingesetzt werden, die zu Betreuungslehrkräften im Unterrichtspraktikum oder im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bestellt sind oder einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits absolviert haben. Allerdings ist das nur zulässig, wenn ein solcher „Altlehrer“ der Bestellung zum Mentor zustimmt.

UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG „22 + 2“

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden durch „normalen“ Unterricht und „die qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung“ zu erbringen; dabei sind in der Oberstufe Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die in die Lehrverpflichtungsgruppe I (z. B. Sprachfächer mit Schularbeiten) oder II (z. B. fast alle anderen Gegenstände mit Schularbeiten) eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Im Klartext: Wenn jemand z. B. Deutsch-Englisch nur in der Oberstufe unterrichtet, erfüllt diese Person mit 20 Stunden an „normalem“ Unterricht die 22 Wochenstunden. Die Fächervergütung wurde reduziert (siehe „Fächervergütung“). Trotzdem ist diese Regelung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Begutachtungsentwurf.

Durch die Abschaffung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes werden die Lehrverpflichtungsgruppen ebenso gestrichen wie die Definition von „Lernzeit“. Vermutlich handelt es sich im neuen Dienstrecht dabei um das, was derzeit als gegenstandsbezogene Lernzeit bezeichnet und auch jetzt als Unterricht bewertet und abgegolten wird.

Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Woche entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes,
2. Funktion eines Mentors,
3. Aufgaben des Praxisschulunterrichts (Dies betrifft Praxisschulen Pädagogischer Hochschulen.),
4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3 zum Vertragsbedienstetengesetz,
5. qualifizierte Beratungstätigkeit (siehe unten).

Anlage 3 zum VBG nennt folgende Tätigkeiten:

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlagen 2, 3 und 4 zum GehG) – kurz „Cash-Kustodiate“,

2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung – QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz,

3. Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung,

4. Studienkoordination an Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge für jeweils 18 zu betreuende Studierende.

Eine Aufgabe im Sinne der Anlage 3 darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Person mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage 3 Z 2.

Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen der ersten Aufzählung, Z 1 bis 3, vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.

Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen der Z 1 bis 3 im Umfang von einer Woche vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.

Kustoden, die nach derzeitiger Rechtslage ihre Arbeit mit einer Zulage abgegolten bekämen (Beauftragung nach Z 4, Aufgaben im Sinne der Anlage 3 zum VBG), haben also jedenfalls 72 Stunden pro Schuljahr an qualifizierter Beratungstätigkeit zu erbringen. Ob es sich dabei um einen legitimen Fehler handelt oder ob das intendiert ist, weiß bisher nur der Dienstgeber.

Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung im Rahmen der neuen Oberstufe, der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechstage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG (Klassenelternabende).

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

FACHFREMDER UNTERRICHT

Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist, wobei dies bei einem ein Semester übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

EINSATZ IN ANDEREN SCHULARTEN

Die Vertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle auch an einer anderen Schule oder an einer Pädagogischen

Hochschule verwendet werden (Mitverwendung), wobei dies bei einem ein Schuljahr übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

MÖGLICHKEIT DER TEILBESCHÄFTIGUNG FÜR PERSONEN IN LEITENDEN FUNKTIONEN

Vertragslehrpersonen in der Funktion Schulleitung, Abteilungsvorstellung oder Fachvorstellung bekommen die Möglichkeit der Teilbeschäftigung. Das ist auch im derzeitigen Dienstrecht möglich, war aber im Begutachtungsentwurf zum neuen Lehrerdienstrecht nicht vorgesehen.

FÄCHERVERGÜTUNG

Die monatliche Vergütung für jede gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde in der Oberstufe in Unterrichtsgegenständen der Lehrverpflichtungsgruppe I oder II wurde im Vergleich zum Begutachtungsentwurf von 36 Euro auf 30 Euro gesenkt (Stand Dezember 2013). Die Beträge (in Euro; gültig ab 1. März 2014) werden zwölfmal jährlich ausbezahlt und gelten pro Monatswochenstunde. Wenn ein Lehrer z. B. zwei Stunden Chemie (Lehrverpflichtungsgruppe III) pro Woche in der Oberstufe unterrichtet, bekommt er dafür eine Zulage in der Höhe von 24,4 Euro brutto pro Monat (2 x 12,2 Euro).

Lehrverpflichtungsgruppe	Fächerzulage in Euro	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	24,5	30,6
III	0	12,2

ABSTIMMUNGSVERHALTEN

Das Stimmverhalten der Parlamentarier im Nationalrat hat die AHS-Gewerkschaft entsprechend ihrer Ankündigung am 21. Jänner 2014 im Rundschreiben Nr. 13 des heurigen Schuljahres veröffentlicht.³ Herzlichen Dank allen Abgeordneten, die nicht dafür gestimmt haben! Besonders empörend empfinde ich, dass sämtliche Spitzenfunktionäre des ÖGB – solche gibt es nur im SPÖ-Klub – offenbar Parteiinteressen vor Arbeitnehmerinteressen gestellt und für das neue Dienstrecht gestimmt haben. Namentlich sind das Dr. Sabine Oberhauser, Vizepräsidentin und Frauenvorsitzende des ÖGB, Wolfgang Katzian, Vorsitzender der GPA-djp, Josef Muchitsch, Vorsitzender der Gewerkschaft Bau-Holz, und Rainer Wimmer, Vorsitzender der PRO-GE.

Was ich von ihrer Handlungsweise halte, ist den genannten Personen wahrscheinlich reichlich gleichgültig. Aber vielleicht denken sie irgendwann einmal (nach dem nächsten Wahldesaster?) oder beim Betrachten der ÖGB-Zeitschrift mit dem Titel „Solidarität“ an die Worte von Willy Brandt: „Demokratischen Sozialismus

verstehen wir als die dauernde Aufgabe, Freiheit und Gerechtigkeit zu erkämpfen, sie zu bewahren und sich in ihnen zu bewähren. Dies und die Solidarität sind der geistig-politische Boden, auf dem allein die Sozialdemokratie gedeihen kann.“

Die ÖVP hat schon bei der Erstellung der Kandidatenlisten für die Nationalratswahl dafür gesorgt, dass nach dem Ausscheiden von Fritz Neugebauer kein unbequemer Gewerkschaftsfunktionär mehr im Parlament vertreten ist.

Bei den politischen Auseinandersetzungen geht es, wie auch der Hypo-Skandal zeigt, immer weniger um den Kampf von Partei A gegen Partei B, sondern immer mehr um den Kampf Dienstgeber gegen Dienstnehmer, wobei der Dienst- und Gesetzgeber immer stärker von Interessen international agierender Großkonzerne, Großbanken etc. dominiert wird. Der Kleinunternehmer leidet unter dieser Politik genauso wie der klassische Arbeitnehmer. Gewinne privatisieren, Schulden und Risiken von Großbanken verstaatlichen – das scheint das Dogma der Politik geworden zu sein.

BÜRGERINITIATIVE

Die Lehrgewerkschaften haben eine parlamentarische Bürgerinitiative für ein modernes, attraktives und leistungsorientiertes Lehrerdienstrecht eingebracht, das unter www.anliegen.at online unterstützt werden kann, und die Parlamentsparteien um ihre Stellungnahme dazu gebeten.

Innerhalb der vorgegebenen Frist haben FPÖ, die Grünen und die ÖVP geantwortet. Danach sind noch Schreiben der SPÖ und der NEOS eingetroffen. Dem Team Stronach fehlen offensichtlich bis heute die Worte, obwohl dessen Abgeordnete im Parlament gegen das neue Dienstrecht gestimmt haben.

Die Stellungnahmen sind im vollen Umfang (ohne Grußformeln) in der Reihenfolge des Einlangens auf den kommenden Seiten abgedruckt.

Im AHS-Bereich wirkt das neue Lehrerdienstrecht de facto erst 2019/2020, da nur ganz wenige Personen in unserem Bereich vorher das neue Dienstrecht wählen werden. Bis dorthin wird es noch mindestens eine Nationalratswahl geben, die, davon bin ich überzeugt, die politischen Verhältnisse in Österreich deutlich verändern wird – ob zum Besseren, bleibt abzuwarten.

Zeiten des politischen Umbruchs bringen neben Risiken immer auch Chancen. Die AHS-Gewerkschaft wird jedenfalls die nächsten Jahre darum kämpfen, für die kommenden LehrerInnen ein attraktives und leistungsorientiertes Dienstrecht zu realisieren. Jede politische Kraft, die uns dabei unterstützt, ist uns herzlich willkommen. ■

³ Die Rundschreiben der AHS-Gewerkschaft stehen auf www.goed-ahs.at zum Download bereit.

im fokus

ÖSTERREICHS PARLAMENTSPARTEIEN

MAG. DR. ECKEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

**„Ich will einmal
die beste Lehrerin
und den besten
Lehrer!“**



ZUR BÜRGERINITIATIVE:

Die Stellungnahme der Parlamentsparteien zur Bürgerinitiative für ein modernes, attraktives und leistungsorientiertes Lehrerdienstrecht **www.anliegen.at**.

Die Stellungnahmen werden im vollen Umfang (ohne Grußformeln) in der Reihenfolge des Einlangens wiedergegeben.

FPÖ

FPÖ unterstützt alle Initiativen zur Verbesserung des Bildungssystems

Die FPÖ mit Bildungssprecher NR Dr. Walter Rosenkranz unterstützt Initiativen zur Revision des Lehrerdienstrechts. Im Plenum am 17.12.2013 hat sie die Vorlage auch abgelehnt, da sie aus vielen Gründen keine qualitative Verbesserung des österreichischen Bildungssystems bringen wird: gleiche Ausbildungserfordernisse für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen, die Möglichkeit, in jedem x-beliebigen Unterrichtsfach eingesetzt werden zu können – auch ohne dafür geprüft zu sein – ein schlechtes Betreuungsverhältnis, Mangel am dringend notwendigen Support-Personal sowie das Fehlen einer Schulbauoffensive, um für entsprechende Arbeitsplatzbedingungen zu sorgen ...

Insgesamt ist das Lehrerdienstrecht in der gültigen Fassung hauptsächlich als Vorleistung für eine Einführung einer bundesweiten Gesamtschule aller 10- bis 14-Jährigen anzusehen, welche von der FPÖ ebenfalls aufs Schärfste abgelehnt wird. Gute Bildung kann nur dort vermittelt werden, wo jedes Kind entsprechend seinen Talenten und Veranlagungen individuell gefördert wird – in einem Schulsystem, in dem auch Leistung und Disziplin wieder zählen. Solange es nicht von wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern Parteitaktik geprägt ist, wird das Bildungswesen jedoch ein Krisenherd bleiben. Eine Analyse des Unterrichtsausschuss-Obmanns Walter Rosenkranz zum Lehrerdienstrecht gibt es auch auf FPÖ-TV: <http://youtu.be/HxMZAzbbjdA>

GRÜNE

Wir Grüne haben der Regierungsvorlage nicht zugestimmt, da der Regierungsentwurf aus unserer Sicht nicht nur ungerecht, sondern vor allem altmodisch und realitätsfremd ist. Uns ist bewusst, dass die Arbeitssituation der LehrerInnen in den Schulen teilweise unzumutbar ist. Der Regierungsentwurf blendet das völlig aus und stellt ein Sparpaket auf Kosten der Lehrerinnen und damit letztlich der SchülerInnen an die Stelle der nötigen Schulreform.

Damit wurde eine große Chance vertan. Zusammengefasst ist unsere Kritik im November 2013 in einem Entschließungsantrag: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00057/fname_331801.pdf.

Auf dieser Grundlage fordern wir Neuverhandlungen auf Basis eines Rahmenjahresarbeitszeitmodells, wie das übrigens auch alle ExpertInnen im Verfassungsausschuss und der GÖD-Vorsitzende Fritz Neugebauer in seiner letzten Rede im Nationalrat getan haben. Dieses muss Unterrichts-, Vor- und Nachbereitung sowie sonstige Tätigkeiten (Beratung, Projektbetreuung, Sprechstunden, Konferenzen etc.) beinhalten.

Zentral ist für uns eine gleichwertige tertiäre Ausbildung und gleiche Gehaltsstruktur für alle LehrerInnen inklusive der ElementarpädagogInnen.

Besonders junge Lehrkräfte sind vom neuen Dienstrecht betroffen. Sie müssen künftig parallel zum Berufseinstieg in Vollzeit ein Masterstudium ablegen. Burn-Out und Frustration sind vorprogrammiert.

Ich habe daher Ihre Initiative unterstützt und kann Ihnen versichern, dass sich die Grünen weiterhin für ein faires und modernes LehrerInnen dienstrecht einsetzen werden!

ÖSTERREICHS PARLAMENTSAPARTEIEN ZUR BÜRGERINITIATIVE:

ÖVP

Im Dezember 2013, nach Umsetzung einer neuen, gleichwertigen Ausbildung für alle künftigen Lehrer/innen, wurde vom Nationalrat ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Pädagog/innen beschlossen. Höhere Einstiegsgehälter, eine flachere Besoldungskurve und mehr Zeit in der Klasse waren die Eckpunkte dieser Novelle.

Im Vorfeld der Beschlussfassung gab es zahlreiche Gespräche mit den Interessenvertretungen, die auch ihren Niederschlag fanden. So war es uns als ÖVP wichtig, dass mit dem Gesetzesentwurf nicht nur ein umfangreicher Abänderungsantrag mit wesentlichen, auf Kritik im Begutachtungsverfahren eingehenden Änderungen (z. B. Klarstellung, dass fachfremder Unterricht weiterhin nur vorübergehend und in Ausnahmesituationen erfolgen kann) beschlossen wurde; auch mit mehreren Entschlüssen wurde klargestellt, dass die angestrebte Reform mit diesem Beschluss noch nicht beendet ist, sondern seitens der zuständigen Ressorts (Unterricht, BKA) noch einiges vorzusehen ist:

- Überprüfung der Arbeitsplatzsituation von Lehrer/innen gemeinsam mit der Gewerkschaft;
- Entlastung von Verwaltungsaufgaben: Überprüfung, welche Aufgaben an nichtpädagogisches Personal übertragen werden können;
- Vorlegen und Forcieren neuer Modelle für Unterstützungssysteme zur Bewältigung psychologischer, gesundheitlicher und sozialer Herausforderungen.

Zudem wollen wir die Neuregelung nach ihrem Inkrafttreten einer Evaluierung unterziehen sowie unter Einbindung der Interessenvertretung eine Arbeitszeitstudie durchführen.

Mit der Betonung von Wahlfreiheit, Schulautonomie und besserer Individualisierung im Unterricht finden sich wichtige in der Bürgerinitiative angesprochene Fragen als zentrale Themen im Regierungsabkommen, deren Umsetzung wir zügig angehen wollen.

SPÖ

Das neue LehrerInnen-Dienst- und Besoldungsrecht, das vom Nationalrat beschlossen worden ist, ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungsreform und stellt die konsequente Umsetzung der PädagogInnenausbildung Neu, die ebenso bereits vom Parlament verabschiedet worden ist, dar.

Die „Bürgerinitiative für ein neues Lehrerdienstrecht“ wird im zuständigen Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen beraten und behandelt werden.

NEOS

Wir NEOS haben der Regierungsvorlage zum Lehrerdienstrecht am 17.12.2013 im Parlament nicht die Zustimmung gegeben. Aus unserer Sicht ist die Debatte um das Lehrerdienstrecht eine Themenverfehlung. Die Schulen brauchen mehr Freiheit und Verantwortung. Daher wollen wir statt dem Lehrerdienstrecht einen Rahmen-Kollektivvertrag. Die Lehrer_innen sollen direkt an der Schule angestellt und die Direktor_innen vor Ort auf Zeit bestellt werden.

Wir haben dazu auch entsprechende Anträge im Parlament auf Stärkung der personellen, finanziellen und pädagogischen Autonomie eingebracht. Leider haben wir bisher keine Mehrheit gefunden. Wir werden uns aber auch in Zukunft weiterhin dafür einsetzen und speziell beim Lehrerdienstrecht darauf drängen, dass die Junglehrer_innen in der Induktionsphase keine volle Lehrverpflichtung haben, um hier Kapazität für diese wichtige Phase der Einarbeitung zu gewährleisten und dass Mentor_innen, welche die Junglehrer_innen betreuen, mit mehr Stunden ausgestattet werden. Die Frustration in der Lehrerschaft steigt und wir verstehen das. Auch den Wunsch nach einem differenzierten Berufsverständnis teilen wir. Natürlich braucht es mehr Unterstützungspersonal. Unsere Vorschläge liegen am Tisch: Stärkung der Autonomie der Schulen, Einführung eines gemeinsamen Kompetenz-Standards mit einer Mittleren Reife mit 15, Vielfalt der pädagogischen Konzepte, differenzierte und entschlossene Weiterentwicklung des Professionsverständnisses für Lehrer_innen/ Pädagog_innen.

Unser Ziel ist es, die Talente der Kinder und Jugendlichen optimal zur Entfaltung zu bringen. Wir wollen „die Flügel heben“. Wir wollen mehr Potenzialorientierung und weniger Defizitorientierung. Damit das gelingt, brauchen wir als Gesellschaft auch einen anderen Blick auf den Beruf der Lehrer_in. Lehrer_in ist der wichtigste Beruf der Republik.

In diesem Sinne werden wir uns auch im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen, in dem wir auch den Vorsitz haben, für euer Anliegen besonders stark machen. Ich freue mich, wenn wir diesbezüglich in Kontakt bleiben.

MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



Von PISA kann man auch lernen

Teil 1: Ostasien eine Klasse für sich, Österreich im vorderen Mittelfeld, Nordeuropas Staaten bis auf Finnland hinter Österreich



Foto: iStock

An PISA 2012, der inzwischen fünften Auflage dieser OECD-Erhebung, beteiligten sich alle 34 OECD-Staaten und zusätzlich 31 Volkswirtschaften außerhalb der OECD, die nicht alle eigene Staaten sind (Hongkong, Macau, Shanghai und Taiwan)¹. Hauptdomäne war dieses Mal Mathematik.

Weltweit wächst die Zahl der BildungswissenschaftlerInnen, die einen Ausstieg aus PISA oder aber zumindest ein Ignorieren des Spektakels fordern. Die Ergebnisse derartiger Studien brächten nämlich keine

relevanten Erkenntnisse, und PISA werde von der Politik dazu missbraucht, um Intentionen zu „rechtfertigen“, die dem Bildungswesen nicht dienen. Ich teile den Vorwurf des politischen Missbrauchs. In Österreich sind wir von ihm sogar besonders betroffen.

¹ Im Sinne der Kompaktheit des Beitrags verzichte ich auf eine sprachliche Berücksichtigung dieser Tatsache und spreche von „PISA-Teilnehmerstaaten“.

Wenn man aus derartigen Studien nichts lernt, liegt dies meines Erachtens aber am Umgang von Politik und Medien mit ihnen. Wer nämlich hinter die Fassade der Rankings blickt, die die Titelblätter füllen, kann sehr viel über höchst unterschiedliche Rahmenbedingungen erfahren, die das Schulwesen in den teilnehmenden Staaten bestimmen. Ich habe die über 2.000 Seiten der bisher erschienenen OECD-Publikationen zu PISA 2012 gelesen, um aus ihnen und der internationalen PISA-2012-Datenbank Erkenntnisse zu gewinnen, die Grundlage für schulpolitische Überlegungen sein sollten.

DREI VORBEMERKUNGEN:

1) Österreichs PISA-Leistungen fernab politischer Parolen:

Österreich landet bei PISA 2012 unverändert im vorderen Mittelfeld – unverändert gegenüber PISA 2006, den letzten Werten, mit denen ein seriöser Vergleich möglich ist. Bei der PISA-2009-Testung hatte ja Österreichs Bundesschülervertretung als Reaktion auf BM Schmieds Agieren zum Boykott aufgerufen. Darauf folgten dementsprechende PISA-„Leistungen“. Deshalb empfahl die OECD, die PISA-2009-Ergebnisse Österreichs für keinen Vergleich heranzuziehen. Eine unseriöse Politik und Medien, die von deren finanziellen Zuwendungen abhängig sind, ließen sich von der OECD-Empfehlung nicht abhalten, mit offensichtlich verfälschten Ergebnissen Stimmung gegen die österreichische Schule und ihre LehrerInnen zu machen. Wer heute die nach unten verschobenen PISA-2009-Ergebnisse als Vergleichswerte nimmt und von einer deutlichen Verbesserung spricht, handelt nicht weniger unseriös.

ÖSTERREICH LANDET WIE BEI PISA 2006 IM VORDEREN MITTELFELD.

Den Vogel schoss BM Heinisch-Hosek, am 3. Dezember 2013 noch nicht Unterrichtsministerin, bereits am Tag der PISA-2012-Präsentation ab: „*Ich freue mich, dass die Bemühungen dadurch, dass die Neue Mittelschule eingeführt wurde, greifen. [...] Ich denke, die Neue Mittelschule greift Platz in Österreich, und das ist gut so.*“²

Dass erst weit weniger als ein Prozent der von PISA 2012 getesteten SchülerInnen Österreichs die Neue Mittelschule besucht haben, scheint unserer Neo-Unterrichtsministerin noch entgangen zu sein. Mag. Dr. Eckehard Quin hat es ihr auf seinem Blog (www.quintessenzen.at) bereits am Folgetag vorgerechnet und damit ihre NMS-Fanfaren zum Verstummen gebracht.

2) Die Fata Morgana der erfolgreichen Gesamtschule des hohen Nordens:

Dass die skandinavischen Gesamtschulstaaten bei PISA besonders erfolgreich seien, wird von „ExpertInnen“ so häufig behauptet, dass manche diesem Trugbild Glauben schenken. Realität aber ist:

1. Einzig Finnland ist bei PISA 2012 erfolgreich: Platz 5 in den Naturwissenschaften, Platz 6 in der Lesekompetenz und Platz 12 in der Mathematik.
2. Norwegen und Dänemark liegen in einem Kompetenzbereich (Lesekompetenz) vor Österreich, in zwei (Mathematik und Naturwissenschaften) aber hinter Österreich.
3. Schweden und Island landen in allen drei überprüften Kompetenzbereichen hinter Österreich.

VON DEN STAATEN DES HOHEN NORDENS LIEGT NUR FINNLAND VOR ÖSTERREICH.

In Summe der drei von PISA getesteten Kompetenzbereiche liegt also von den fünf PISA-Teilnehmerstaaten aus Europas hohem Norden nur Finnland vor Österreich, vier der fünf Staaten landen aber hinter Österreich, obwohl die Rahmenbedingungen dieser Staaten für das Gelingen schulischer Arbeit weit günstiger sind als die Österreichs, worauf in Folge wiederholt eingegangen wird.

SCHWEDEN, ISLAND, DÄNEMARK UND NORWEGEN LANDE TROTZ GÜNSTIGER RAHMENBEDINGUNGEN HINTER ÖSTERREICH!

Damit ist einer der häufigsten PISA-Irrtümer, um nicht von PISA-Lügen zu sprechen, mit Fakten widerlegt, was „ExpertInnen“ der Alpenrepublik nicht daran hindern wird, ihren Fantasien freien Lauf zu lassen und damit weiterhin Platz in Medien zu finden.

3) Teilnehmerstaaten aus Ostasien dominieren:

Das Spitzenfeld der PISA-Rankings wird immer mehr von ostasiatischen Teilnehmerstaaten dominiert. In der Lesekompetenz gehen die ersten fünf Plätze, in der Mathematik die ersten sieben und in den Naturwissenschaften die ersten vier Plätze nach Ostasien. Shanghai landet einmal mehr mit enormem Vorsprung auf den Zweitplatzierten in allen drei PISA-Kompetenzbereichen auf Platz 1. In der Lesekompetenz und den Naturwissenschaften belegt Honkong mit jeweils 25 PISA-Punkten Rückstand den Platz 2, in der Mathematik Singapur mit einem Rückstand von 40 PISA-Punkten.³

Bei aller Skepsis gegenüber dem Zustandekommen und der Aussagekraft von PISA-Ergebnissen und bei aller Ablehnung des ostasiatischen Drills kann Ostasi-

ens PISA-Dominanz nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Dies umso mehr, als die ostasiatischen PISA-Teilnehmer nicht nur leistungsmäßig eine Klasse für sich sind, sondern auch, was die Aufstiegschancen junger Menschen aus sozial schwachen Familien anlangt.

OSTASIEN DOMINIERT ALLE PISA-DISZIPLINEN.

„Resilient students“ nennt die OECD 15-Jährige, deren Elternhaus dem sozial schwächsten Viertel ihres Landes angehört, die aber trotzdem PISA-Leistungen erbringen, die zum weltweit besten Viertel gehören. Den größten Anteil an „resilient students“ weisen acht Teilnehmerstaaten aus Ostasien auf. Erst auf den Plätzen 9 und 10 folgen mit Liechtenstein und der Schweiz die ersten nichtasiatischen Staaten.⁴ Übrigens gilt auch bezüglich der „resilient students“: Von den fünf PISA-Teilnehmern aus dem hohen Norden liegt nur Finnland vor Österreich. In den anderen vier Staaten (Schweden, Island, Norwegen und Dänemark) gelingt dieses Überwinden sozialer Hürden durch schulische Leistung seltener als in Österreich.

I) VON DER TESTUNG AUSGESCHLOSSEN ...

Es ist zweifelsohne schwierig zu normieren, wann die Teilnahme eines jungen Menschen am PISA-Test wegen seiner physischen oder geistigen Behinderung oder wegen nicht ausreichender Beherrschung der Testsprache sinnlos und unzumutbar ist. Das PISA-Reglement sieht vor, dass die Ausschlussrate von den Teilnehmerstaaten möglichst gering zu halten ist, jedenfalls unter fünf Prozent bleiben muss. Überproportional viele SchülerInnen, von denen ein schlechtes Testergebnis zu erwarten ist, von der Teilnahme auszuschließen, wäre ja eine Möglichkeit, das PISA-Ergebnis zu „frisieren“.

In Österreich werden extrem wenige SchülerInnen von der Testung ausgeschlossen. Manche Teilnehmerstaaten agieren da weit „großzügiger“ und lassen sich auch nicht von der 5 %-Höchstgrenze beirren.

Von der PISA-Testung ausgeschlossen ⁵ wurden in	
Österreich	1,3 %
Schweden	5,4 %
Norwegen	6,1 %
Dänemark	6,1 %
Kanada	6,4 %
Luxemburg	8,3 %

Die Frage, warum Staaten, die mehr als fünf Prozent der SchülerInnen von der Testung ausschließen, überhaupt in der Wertung bleiben, kann ich nicht beantworten.

GROSSZÜGIGE AUSSCHLÜSSE, UM BEI PISA BESSER ABZUSCHNEIDEN?

In Finnland wurden wegen fehlender Sprachkenntnisse neun Mal mehr SchülerInnen von der PISA-Testung ausgeschlossen als in Österreich.⁶ Wer dieses Verhältnis der Anzahl der MigrantInnen in Österreich und Finnland gegenüberstellt, wird nicht mehr an eine Präzision von PISA-Ergebnissen glauben. (Siehe dazu die Zahlen in Abschnitt VI „Junge Menschen mit Migrationshintergrund“.)

In Österreich wurden bei 4.756 für PISA 2012 ausgewählten SchülerInnen 24 wegen geistiger Behinderung von der Testung ausgeschlossen, in Norwegen bei 4.686 für PISA 2012 ausgewählten SchülerInnen acht Mal so viele, nämlich 192. Aber nicht nur für Norwegen sind solche „Besonderheiten“ zu entdecken. Einige weitere Staaten, in denen unter dem Titel „geistig behindert“ großzügig von der Testung ausgeschlossen wurde⁷:

	Anzahl der für PISA 2012 ausgewählten SchülerInnen	Wegen geistiger Behinderung von der Testung ausgeschlossen
Dänemark	7.481	204
Großbritannien	12.659	405
Kanada	21.548	1.593
USA	6.111	405

(Fortsetzung folgt.)

2 Standard online am 3. Dezember 2013

3 40 PISA-Punkte werden von der OECD mit dem Lernfortschritt etwa eines Schuljahres gleichgesetzt.

4 OECD (Hrsg.), Lessons from PISA 2012 for the United States (2013), Seite 32

5 OECD (Hrsg.), What Makes Schools Successful? (2013), Seite 212

6 OECD (Hrsg.), What Makes Schools Successful? (2013), Seiten 211, 213

7 ibid.

**MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER-STELLVERTRETER
UND BESOLDUNGSREFERENT**
herbert.weiss@goed.at



Pensionsantritt im Zeitraum	Erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	462 Monate (38,5 Jahre)
1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015	468 Monate (39 Jahre)
1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016	474 Monate (39,5 Jahre)
Ab 1. Jänner 2017	480 Monate (40 Jahre)

Pensionsberechnung für beamtete AHS-Lehrer/innen

Eine Serviceleistung der FCG für Gewerkschaftsmitglieder.

Vertragsbedienstete erhalten Berechnungen ihrer voraussichtlichen Pension von der Pensionsversicherungsanstalt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.pensionsversicherung.at>.

Beamte¹ bekommen eine solche Information üblicherweise nicht. Daher bietet die FCG allen Gewerkschaftsmitgliedern dieses Service seit Jahren kostenlos an. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass jemand, der kein Gewerkschaftsmitglied ist, von der Gewerkschaft auch keine Pensionsberechnung bekommt – auch nicht gegen Bezahlung.

GRUNDSÄTZLICHES

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2013 sind jene Regelungen ausgelaufen, die es ermöglicht haben, dass man frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann. Nur für jene Kollegen, die schon im Jahr 2013 die Voraussetzungen für die „Hacklerregelung alt“ erfüllt haben, gilt, dass sie auch jetzt noch unter den sonst nur bis zum Ende des Jahres 2013 gültigen Regelungen ihren Ruhestand antreten können.

Für alle anderen gibt es jetzt, abgesehen von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, keine Möglichkeit mehr, vor der Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand zu gehen. Allerdings reicht die Erreichung dieses Alters allein als Voraussetzung nicht aus.

Für die „Hacklerregelung neu“ muss die betreffende Person zusätzlich zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte

Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen. Für die Korridorregelung muss die betreffende Person eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweisen (siehe Tabelle oben).

In den meisten Fällen geht es also nicht mehr darum, unter welchen Bedingungen man vorzeitig in den Ruhestand treten kann, sondern ob das überhaupt möglich ist.

Die Berechnungen stellen Hochrechnungen dar und sind umso ungenauer, je weiter in der Zukunft der geplante Pensionsantritt liegt, da sie immer auf den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (Pensionsrecht, Gehaltsansätze ...) beruhen. Weiters sind diese Berechnungen rechtlich unverbindlich. Selbst wenn Sie eine Pensionshochrechnung von einer Behörde – etwa einem Landesschulrat – erhalten, ist diese unverbindlich. Nur die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter kann rechtlich verbindliche Aussagen über die Höhe des Ruhebezuges treffen, doch bekommt man eine solche Information erst, wenn man unwiderruflich um Versetzung in den Ruhestand angesucht hat.

Auf Grund der nicht vorhersehbaren Entwicklung im Pensionsrecht werden Berechnungen nur für maximal fünf Jahre in der Zukunft liegende Stichtage durchgeführt. Wir ersuchen um Verständnis. Zur Erklärung: Die Hochrechnungen basieren immer auf den bekannten Rechtsnormen. Ein Ruhegenuss z. B. für das Jahr 2022 kann zwar abgeschätzt werden, doch wird es bis dahin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch die eine oder andere Pensionsreform geben. Eine solche Berechnung ist damit de facto völlig sinnlos.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren worden sind, fallen unter die „Pensionsharmonisierung“.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Um ihren voraussichtlichen Ruhebezug berechnen zu können, benötigt man eine Pensionskontomitteilung. Liegt eine solche nicht vor, kann keine Berechnung durchgeführt werden.

Unter <http://www.fcg-ahs.at/> finden Sie im Bereich Download ein Formular, mit dem sehr viele Daten abgefragt werden. Das geschieht keinesfalls aus Neugierde, sondern diese Daten sind für eine korrekte Berechnung und qualifizierte Beratung notwendig. Das Fehlen mancher Angaben macht selbst eine grobe Abschätzung der Pensionshöhe unmöglich. Unvollständig ausgefüllte Formulare können daher nicht aus Bosheit oder Unwilligkeit, sondern aus prinzipiellen Gründen nicht bearbeitet werden. Die Berechner haben auch beim besten Willen keine Möglichkeit, die notwendigen Daten in Erfahrung zu bringen, wenn Sie sie nicht angeben. Verwenden Sie bitte nur das unter dem angeführten Link genannte Formular. Das vollständig

ausgefüllte Formular inklusive Kopien aller geforderten Unterlagen schicken Sie bitte an eine der nachfolgend genannten Personen.

PENSIONSBERECHNER

Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei den Kollegen bedanken, die mich bei der Pensionsberechnung unterstützen. Es wäre mir völlig unmöglich, alle Berechnungen allein durchzuführen. Leider mussten in diesem Jahr einige Kollegen aus beruflichen Gründen aus dem Pensionsberechnerteam ausscheiden. Auch bei ihnen möchte ich mich herzlich für die zahlreichen Stunden bedanken, die sie unentgeltlich unseren Kollegen gewidmet haben.

Suchen Sie sich bitte aus der folgenden Liste eine Person aus Ihrem Bundesland, an die Sie Ihr Ansuchen um Pensionsberechnung schicken. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. ■

BURGENLAND				
ÖStR Mag. Manfred Andorf	siehe Wien			
Mag. Herbert Weiß	siehe Steiermark			
KÄRNTEN				
Mag. Rudolf Kurasch	BG/BRG Europa-gymnasium	Völkermarkter Ring 27	9020 Klagenfurt	rudolf.kurasch@oepu.at
Mag. Karl Heinz Rosenkranz	BG Tanzenberg	Tanzenberg 1	9063 Maria Saal	karlheinz.rosenkranz@oepu.at
NIEDERÖSTERREICH				
Mag. Karl Hirschrott	BRG Waidhofen an der Ybbs	Schillerplatz 1	3340 Waidhofen an der Ybbs	karl.hirschrott@oepu.at
ÖStR Mag. Karl Zeitlhofer	BG/BRG Mödling	Franz-Keim-Gasse 3	2340 Mödling	karl.zeitlhofer@oepu.at
Mag. Rupert Zeitlhofer	BRG Krems	Ringstraße 33	3500 Krems an der Donau	rupert.zeitlhofer.jun@oepu.at
OBERÖSTERREICH				
Mag. Rudolf Zauner	BG/BRG/BORG Schärding	Schulstraße 3	4780 Schärding	rudolf.zauner@oepu.at
SALZBURG				
Mag. Claudia Dörrich	Christian Doppler-Gymnasium	Franz Joseph Kai 41	5020 Salzburg	claudia.doerrich@oepu.at
Mag. Dietmar Schneidergruber	Akademisches Gymnasium	Sinnhubstraße 15	5020 Salzburg	dietmar.schneidergruber@oepu.at
Mag. Karl Witzmann		Am Auwald 8	5161 Elixhausen	karl.witzmann@oepu.at
STEIERMARK				
Mag. Erich Buschbacher	BRG Petersgasse	Petersgasse 110	8010 Graz	erich.buschbacher@oepu.at
Mag. Dr. Josef Unger	BORG Feldbach	Pfarrgasse 6	8330 Feldbach	josef.unger@oepu.at
Mag. Herbert Weiß	BG/BRG Oeversee	Oeverseeegasse 28	8020 Graz	herbert.weiss@oepu.at
TIROL				
Mag. Dr. Karl Digruher	BRG Imst	Meraner Straße 13	6460 Imst	karl.digruher@oepu.at
VORARLBERG				
Mag. Robert Lorenz	BG Blumenstraße	Blumenstraße 4	6900 Bregenz	robert.lorenz@oepu.at
WIEN				
ÖStR Mag. Manfred Andorf	BRG1, Lise-Meitner	Schottenbastei 7 – 9	1010 Wien	manfred.andorf@oepu.at
Mag. Ruth Leitner	GRG23	Anton Baumgartnerstraße 123	1230 Wien	ruth.leitner@oepu.at
ÖStR Mag. Werner Müller	Musikgymnasium Neustiftgasse	Neustiftgasse 95-99	1070 Wien	werner.mueller@oepu.at



Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

Wer ein behindertes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen hat, steht sowohl psychisch als auch körperlich vor großen Herausforderungen. Falls dadurch die Arbeitskraft gänzlich in Anspruch genommen wird, besteht ein Rechtsanspruch auf Karenzurlaub (gegen Entfall der Bezüge). Seit 1. 1. 2014 gibt es auch eine neue Form der Teilzeit, die **Pflegezeit**.

Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich zunächst einige Begriffe, die ähnlich klingen oder verwechselt werden könnten, einander gegenüberstellen:

- Wenn ein Kind oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender, naher Angehöriger erkrankt, hat man in zeitlich sehr begrenztem Ausmaß Anspruch auf **Pflegefreistellung** („Pflegeurlaub“).
- Zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen hat man Anspruch auf einen Karenzurlaub („**Pflegekarenz**“) oder kann einen Antrag auf **Pflegezeit** stellen.
- Zum Zweck der Sterbebegleitung besteht ein Anspruch auf **Familienhospizfreistellung**.

Gegenstand dieses Artikels sind die Pflegekarenz und die Pflegezeit, nicht aber die Pflegefreistellung und die Familienhospizfreistellung.

Alle angeführten Bestimmungen gelten sowohl für Beamtinnen bzw. Beamte als auch für Vertragsbedienstete. Wenn eine der unten genannten Voraussetzungen wegfällt, muss die bzw. der Bedienstete das innerhalb von zwei Wochen dem Dienstgeber melden.

KARENZURLAUB ZUR PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Wenn die Pflege eines im **gemeinsamen Haushalt** lebenden Kindes (bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres), für das wegen einer Behinderung **erhöhte Familienbeihilfe** gewährt wird, die ganze Arbeitskraft einer bzw. eines Bundesbediensteten in Anspruch nimmt, hat die bzw. der Bedienstete Anspruch auf einen Karenzurlaub.

Falls sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen einer Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält, gilt das weiterhin als gemeinsamer Haushalt.

Laut Gesetz ist davon auszugehen, dass die **ganze Arbeitskraft** in Anspruch genommen wird:

- bis zum Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht: wenn das Kind ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- während der allgemeinen Schulpflicht: wenn das Kind vom Besuch der Schule befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- nach der allgemeinen Schulpflicht bis zum 40. Geburtstag: wenn das Kind dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

Den Antrag auf „Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes“ stellen Beamtinnen und Beamte gemäß § 75c Abs. 1 Z. 1 BDG, Vertragsbedienstete gemäß § 29e Abs. 1 Z. 1 VBG. Falls der Karenzurlaub länger als drei Monate dauern soll, muss der Antrag spätestens zwei Monate im Voraus gestellt werden.

KARENZURLAUB ZUR PFLEGE EINES PFLEGEBEDÜRFTIGEN ANGEHÖRIGEN

Wenn eine Bundesbedienstete bzw. ein Bundesbediensteter eine Angehörige bzw. einen Angehörigen, die bzw. der Pflegegeld (mindestens **Pflegestufe 3**) bekommt, in **häuslicher Umgebung** pflegt und die Pflege die **ganze Arbeitskraft** in Anspruch nimmt, hat die bzw. der Bedienstete Anspruch auf einen Karenzurlaub. Als Angehörige gelten dabei ausschließlich folgende Personen: Ehegattin bzw. Ehegatte, Ver-



wandte in gerader Linie (d. h. eigene Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw.), Geschwister, Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Wahl Eltern, Pflegeeltern und Kinder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten.

Den Antrag auf „Karenzurlaub zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen“ mit mindestens Pflegestufe 3 stellen Beamtinnen und Beamte gemäß § 75c Abs. 1 Z. 2 BDG, Vertragsbedienstete gemäß § 29e Abs. 1 Z. 2 VBG. Falls der Karenzurlaub länger als drei Monate dauern soll, muss der Antrag spätestens zwei Monate im Voraus gestellt werden.

Falls die in häuslicher Umgebung zu pflegende Person an **Demenz** erkrankt oder **minderjährig** ist, besteht auch bei **Pflegestufe 1 oder 2** Anspruch auf einen Karenzurlaub. In diesem Fall kann der Karenzurlaub aber nur zwischen einem und drei Monaten dauern und kann für jede zu betreuende Person nur einmal in Anspruch genommen werden. Den Antrag dazu stellen Beamtinnen und Beamte gemäß § 75c Abs. 1 Z. 3 BDG, Vertragsbedienstete gemäß § 29e Abs. 1 Z. 3 VBG. Falls sich die Pflegestufe erhöht, kann ein Karenzurlaub zur Pflege der betreffenden Person ein zweites Mal in Anspruch genommen werden.

AUSWIRKUNGEN DER „PFLEGEKARENZ“

Während der Pflegekarenz bekommt die bzw. der karenzierte Bedienstete kein Gehalt. Die Zeit wird für die Vorrückung halb angerechnet. Für die Pension wird die Zeit beitragsfrei angerechnet, allerdings mit einem (niedrigen) fiktiven Betrag.

TEILZEIT ZUR PFLEGE EINES PFLEGEBEDÜRFTIGEN ANGEHÖRIGEN

Wenn eine Bundesbedienstete bzw. ein Bundesbediensteter eine Angehörige bzw. einen Angehörigen, die bzw. der Pflegegeld (mindestens **Pflegestufe 3**, bei **Demenzkranken oder Minderjährigen** mindestens **Pflegestufe 1**) bekommt, in **häuslicher Umgebung** pflegt, kann die bzw. der Bedienstete Pflegezeit beantragen. Der Begriff „Angehörige“ ist dabei so definiert wie bei der Pflegekarenz (siehe oben).

Die Pflegezeit kann für mindestens einen und höchstens drei Monate beantragt werden, also nur für einen Teil des Schuljahres, und zwar für jede zu betreuende Person nur einmal (bei Erhöhung der Pflegestufe ein zweites Mal). Die Lehrverpflichtung kann bis auf 5 Werteinheiten reduziert werden.

Während bei der Pflegekarenz ein Rechtsanspruch besteht, ist die Pflegezeit nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. Den Antrag auf Pflegezeit stellen Beamtinnen und Beamte nach § 50e BDG, Vertragsbedienstete nach § 50e VBG in Verbindung mit § 20 VBG.

Das Gehalt wird während der Pflegezeit entsprechend dem Ausmaß der Beschäftigung reduziert. Wie bei anderen Arten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gilt: Beim Stundenplan ist der Grund für die Teilzeit (d. h. die Zeiten, zu denen die zu pflegende Person zu betreuen ist) zu berücksichtigen, und zum Supplieren darf die bzw. der Bedienstete nur in geringerem Ausmaß als andere eingeteilt werden, außer wenn sie bzw. er mehr Supplierstunden will.



Zahnbehandlung und Zahnersatz

Mit gesunder Ernährung, der richtigen Pflege und regelmäßigen zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen kann jeder wesentlich dazu beitragen, seine Zähne lange gesund zu erhalten. Auch die BVA leistet mit einer breiten Palette zahnmedizinischer Leistungen ihren Beitrag zur Zahngesundheit.

Vertragsleistungen können bei Vertragszahnärzten¹, Vertragsdentisten und anderen Vertragspartnern der BVA (Ambulatorien, Krankenhausambulanzen) gegen Vorlage der e-card in Anspruch genommen und auch direkt verrechnet werden. Die Versicherten haben nur den dafür vorgesehenen Behandlungsbeitrag in der Höhe von 20 % der tarifmäßigen Kosten zu bezahlen. Anspruchsberechtigte Kinder und Enkel sowie Waisenspendensbezieher sind seit 1. Juli 2012 grundsätzlich vom Behandlungsbeitrag befreit. Eine Ausnahme bilden kieferorthopädische Behandlungen, wofür auch bei dieser Gruppe der Behandlungsbeitrag von 20 % anfällt.

Ist der Zahnbehandler kein Vertragspartner der BVA, müssen die Versicherten das Honorar zuerst selbst bezahlen und können die Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung dann bei der zuständigen Landes- oder Außenstelle zum tarifmäßigen Kostenersatz einreichen. Kosten für Leistungen, die über das vertragliche Ausmaß hinausgehen und auf privaten Wunsch erfolgen, sowie Behandlungen, die nicht als Krankenbehandlung gelten, werden von der BVA nicht übernommen. Vor Beginn einer solchen Behandlung muss der Zahnbehandler über die Höhe der Kosten für diese Sonderwünsche informieren.

ZAHNBEHANDLUNG

Die Zahnbehandlung umfasst den konservierenden, chirurgischen und kieferorthopädischen Bereich.

Unter konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen fallen Untersuchungen des Zustandes der Zähne und des Mundes sowie daraus resultierende Behandlungen wie Zahnfüllungen, Wurzelbehandlungen oder operative Zahntentfernungen. Sie gehören grundsätzlich

zu den vertraglichen Leistungen der BVA. Es ist allerdings zu beachten, dass Kunststofffüllungen nur im Frontzahnbereich Vertragsleistungen sind. Im Seitenzahnbereich sind sie privat zu bezahlen. Die BVA ersetzt in diesem Fall die Kosten im Ausmaß einer "Vertragsfüllung".

Unter Kieferorthopädische Behandlungen fallen auch Zahnspangen, die sogenannten Kieferregulierungen. Sie sind dann Leistungen der sozialen Krankenversicherung, wenn damit Gesundheitsschädigungen verhindert oder berufsstörende Verunstaltungen beseitigt und sie nicht nur aus kosmetischen Gründen durchgeführt werden. Vor allem bei Kindern sind oft kieferorthopädische Behandlungen notwendig, um etwaige Zahnfehlstellungen rechtzeitig korrigieren zu können. Eine solche Behandlung dauert im Regelfall mehrere Jahre. Sie wird vom Zahnbehandler verordnet. Der Versicherte reicht diese Verordnung vor Beginn der Behandlung bei der zuständigen Landes- oder Außenstelle zur Bewilligung ein. Zu beachten ist, dass für jedes weitere Behandlungsjahr eine Bewilligung zu beantragen ist.

Aufgrund der Bissverhältnisse und der notwendigen Korrekturen trifft der Zahnbehandler gemeinsam mit dem Patienten die Entscheidung über die sinnvollste Behandlungsform. Man unterscheidet Behandlungen mit abnehmbaren und festsitzenden Geräten. Die kieferorthopädische Behandlung mit abnehmbaren Geräten ist eine Vertragsleistung der BVA. Der Behandlungsbeitrag beträgt (auch für mitversicherte Kinder) 20 % des Vertragstarifes und wird einmal für das gesamte Behandlungsjahr vorgeschrieben (2014: EUR 166,80). Aufgrund medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse zeigt sich im Bereich der kieferorthopädischen Behandlung ein Trend in Richtung Versorgung mit festsitzenden



Geräten. Sie ist ein wesentlicher Aspekt der Gesundheitsförderung, stellt aber eine außervertragliche Leistung dar und muss vorfinanziert werden.

Bei entsprechender medizinischer Indikation wird dem Versicherten für eine kieferorthopädische Behandlung mit feststehendem Gerät, einschließlich aller notwendigen Eingriffe und Apparate, nach Vorlage der saldierten detaillierten Originalrechnung seit 1. Jänner 2014 ein Kostenzuschuss von EUR 1.000 pro Behandlungsjahr gewährt. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann gemäß der Richtlinien ein Zuschuss bis zu EUR 500 aus dem Unterstützungsfonds bewilligt werden, sofern die Kosten das für den Versicherten zumutbare Ausmaß übersteigen. Entsprechende Ansuchen sind bei der zuständigen Landes- oder Außenstelle einzubringen. Die BVA-Mitarbeiter stehen den Versicherten gerne mit Rat und Tat zur Seite.

ZAHNERSATZ

Unter Zahnersatz versteht man Kunststoffprothesen, Metallgerüstprothesen mit Klammerzahnkronen, Zahnkronen, Stiftzähne, Brücken und Implantate. Bei Prothesen stellt der Vertragszahnbehandler auf einem Zahnbehandlungs- Zahnersatzschein einen Antrag. Dieser ist vom Versicherten bei der zuständigen Landes- bzw. Außenstelle einzureichen, weil der Zahnersatz vor der Anfertigung von der BVA bewilligt werden muss. Die BVA übernimmt die Kosten eines unentbehrlichen Zahnersatzes, der notwendig ist, um die Gesundheitsstörung zu vermeiden oder eine Verunstaltung zu beseitigen. Der unentbehrliche Zahnersatz ist im Allgemeinen ein abnehmbarer Zahnersatz samt medizinisch-technisch notwendiger Halteelemente (Klammerzahnkronen). Festsitzender Zahnersatz ist nur dann unentbehrlich, wenn aus medizinischen Gründen, die eine andere prothetische Versorgung nicht zulassen, ein abnehmbarer Zahnersatz nicht möglich ist. In diesen Fällen ist der normale Behandlungsbeitrag von 20 % des Vertragstarifes zu bezahlen. Bei sozialer Schutzwürdigkeit, die sich aus Familieneinkommen und Familiengröße ergibt, kann ein Antrag auf Nachsicht des Behandlungsbeitrages eingebracht werden.

Zahnersatz, der im Gebiss fix eingearbeitet ist und nicht entnommen werden kann (Zahnkronen, Stiftzähne, Zahnbrücken, Implantate), ist keine Vertragsleistung. Für diese Form des Zahnersatzes zahlt die BVA einen Zuschuss nach den Bestimmungen der Satzung. Dieser beträgt derzeit EUR 100 pro Zahneinheit (ausgenommen Weisheitszähne). In speziellen medizinischen Sonderfällen (z. B. Missbildung des Gebisses, Einschränkungen nach Operationen) ist die Gewährung eines höheren Zuschusses bis zu EUR 209,30 pro Zahneinheit möglich.

MUNDHYGIENE

Seit dem 1. Oktober 2012 gewährt die BVA für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige ab dem 12. Lebensjahr zweimal pro Kalenderjahr einen Zuschuss zur Mundhygiene im Ausmaß von EUR 35. Die Behandlung ist beim Zahnarzt vorerst direkt zu bezahlen und kann nach Vorlage der Originalrechnung und der Zahlungsbestätigung eingereicht werden. ■

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

facts statt fakes

DIE OECD-BILDUNGSABTEILUNG SCHEINT UNSERE HERAUSRAGENDE LEISTUNG SCHÖN LANGSAM ZU ERKENNEN:

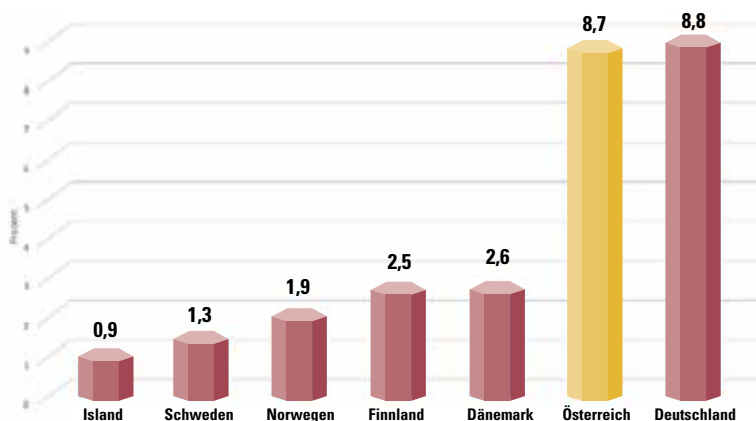
„Most indicators suggest that overall the transition from school to work in Austria is relatively smooth.“¹

MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



fakt ist ...

KINDER UND JUGENDLICHE BIS 16 IN SOZIALER ARMUT:



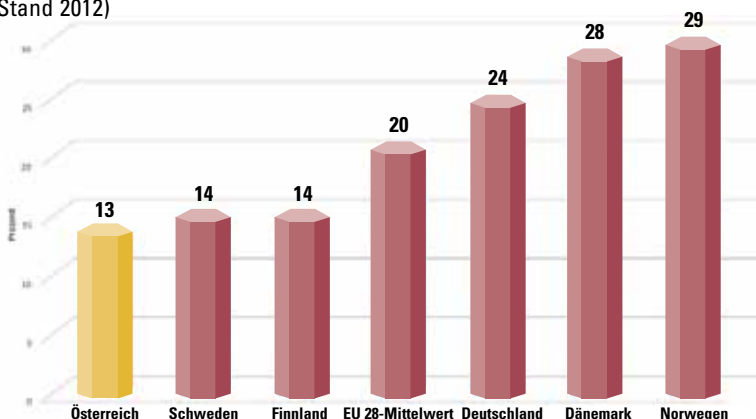
Soziale Armut im Elternhaus ist ein Handicap, mit dem junge Menschen in die Schule kommen. In Skandinavien wachsen nur wenige Kinder am wirtschaftlichen Rand der Gesellschaft auf.

Quelle: UNICEF (Hrsg.),
Measuring child poverty
(2012), Seite 7

fakt ist ...

ANTEIL DER 20- BIS 24-JÄHRIGEN, DIE NOCH KEINEN SEK II-ABSCHLUSS GESCHAFFT HABEN

(Stand 2012)

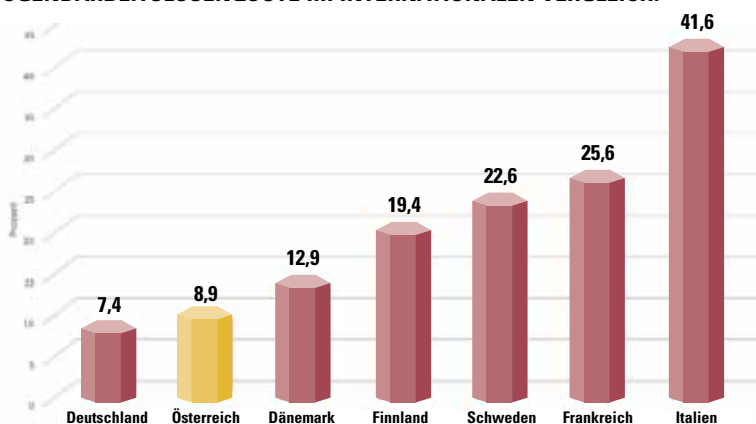


Österreichs Schulwesen lässt 87 % der jungen Menschen vor ihrem 20. Geburtstag zu einem über die Schulpflicht hinausgehenden Bildungsabschluss gelangen. Ein Spitzenwert im internationalen Vergleich!

Quelle: Eurostat-Datenbank,
Abfrage vom 2. Februar 2014

fakt ist ...

JUGENDARBEITSLOSENQUOTE IM INTERNATIONALEN VERGLEICH:



„Im Januar 2014 waren in der EU 28 5,556 Millionen Personen im Alter unter 25 Jahren arbeitslos, davon 3,539 Millionen im Euroraum.“ (Eurostat, Presseaussendung vom 28. Februar 2014). Österreich und Deutschland sind von dieser Geißel EU-weit am wenigsten betroffen.

Quelle: Eurostat-Datenbank,
Abfrage vom 31. Jänner 2014



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL HOFRÄTIN / HOFRAT:	
Mag. Kurt Haber	Direktor am Bischöflichen RG/ORG St. Ursula der Diözese Gurk in Klagenfurt
Mag. Irene Ille	Direktorin am BG/BRG Purkersdorf
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN / OBERSTUDIENRAT:	
Mag. Maria Margarida Auer-Palma Caetano	Prof. am öffentl. Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie, Wien IV
Mag. Herbert Blasch	Prof. am GB/BRG Bad Ischl
Mag. Gabriele Czaba	Prof. am BG/wiku BRG in Wien VI, Amerlingstraße
Mag. Helga Gangl-Pleiner	Prof. am BG/BRG in Wien III, Radetzkystraße
Mag. Jutta Gelbenegger-Zerzawy	Prof. am BG/BRG Frauengasse, Baden
Mag. Ingrid Geringer	Prof. am BG/wiku BRG in Wien VI, Amerlingstraße
Mag. Josef Gladitsch	Prof. am BORG Althofen
Mag. Maria Grabner	Prof. am BG/BRG Lienz
Mag. Wolfgang Gregor	Prof. am BG/BRG in Wien VIII, Albertgasse
Mag. Ingrid Griessel	Prof. am BG/BRG Gänserndorf
Mag. Gerhard Hagen	Prof. am BORG Althofen
Mag. Wolfgang Hahnel	Prof. am BG/BRG Bruck an der Mur
Mag. Sieglinde Hirschmann	Prof. am Bischöflichen Gymnasium Graz, Lange Gasse
Mag. Hildegard Kasper	Prof. am BG/BRG Köflach
Mag. Maria Koppelhuber	Prof. am BG/BRG Graz, Klusemannstraße
Mag. Oskar Krismer	Prof. i. R., ehemals am BRG Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Mag. Elisabeth Kurz	Prof. am BG/BRG in Wien XXIII, Anton-Baumgartner-Straße
Mag. Heinrich Lotter	Prof. am BG/BRG/wiku BRG in Wien XI, Geringergasse
Mag. Maria Mauser	Prof. am BG/BRG Gänserndorf
Mag. Monika Müller	Prof. am BORG Deutschlandsberg
Mag. Krista Mürzl	Prof. am BG/BRG Köflach
Mag. Werner Prenner	Prof. am Bischöflichen Gymnasium Graz, Lange Gasse
Mag. Eva Schantl	Prof. am BG/BRG Köflach
Mag. Annette Scherbantín	Prof. am BG/BRG f. Berufstätige, Klagenfurt, Ferdinand-Jergitsch-Straße
Mag. Maria Schönegger	Prof. am BORG Deutschlandsberg
Mag. Klaus Schuster	Prof. am BG/BRG Frauengasse, Baden
Mag. Aurelia Seidelmann	Prof. am BRG Wien IX, Glasergasse
Mag. Regina Starnbacher	Prof. i. R. ehemals am BG/BRG in Wien VI, Rahlgasse
Mag. Reinhard Stefan Stangl	Prof. am Evang. RG/ORG Oberschützen
Mag. Ulrike Stollnberger	Prof. am G/ORG Ort d.Schulvereins der Kreuzschwestern in Gmunden
Mag. Ingrid Strauss-Siminger	Prof. am BORG Deutschlandsberg
Mag. Ulrike Teutsch	Prof. am BG in Wien XVIII, Schopenhauerstraße
Mag. Ernst Wagner, MEd	Prof. am G/ORG Ort d.Schulvereins der Kreuzschwestern in Gmunden
Mag. Irene Wagner	Prof. am G/ORG Ort d.Schulvereins der Kreuzschwestern in Gmunden
Mag. Ingrid Weissenbacher	Prof. am BG in Wien XIII, Fichtnergasse
Mag. Gerlinde Wernitznig	Prof. am BG/BRG Gänserndorf
Mag. Herta Wöhrer-Ondracek	Prof. am BG/BRG in Wien VIII, Albertgasse
Mag. Christa Karoline Zetter	Prof. am Evang. RG/ORG Oberschützen
Mag. et Dr. Helmut Zwander	Prof. am BRG Klagenfurt-Viktring



DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL OBERSCHULRÄTIN/OBERSCHULRAT

Mag. Erich Brunner	FOL am Evang. RG/ORG Oberschützen
--------------------	-----------------------------------

Gertrude Kasper	FOL am Evang. RG/ORG Oberschützen
-----------------	-----------------------------------

DAS GROSSE EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

HR Mag. Johann Brandl	ehemals Direktor am BG/BRG Wien XV, Diefenbachgasse
-----------------------	---

HR Mag. Franz Kappelmüller	LSI für AHS im Schulaufsichtsbereich des LSR für OÖ in Linz
----------------------------	---

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ZUGEWIESEN:

Direktorin Mag. Vera Aue	auf eine Planstelle einer Landesschulinspektorin für AHS im SSRfW
--------------------------	---

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

Gratisurlaub ...

... wenn Sie bereit sind, für den Urlaub Ihr Heim oder Ihren Zweitwohnsitz zu tauschen. Sie wohnen kostenlos. Ihr Heim ist behütet. Tausende Angebote aus Europa und Übersee. Informieren Sie sich über das reichhaltige Angebot im Internet-Tauschbuch:

www.intervac.at oder
www.intervac-homeexchange.com.
INTERVAC AUSTRIA
OSR HSDir. Hans Winkler
Pestalozzistr. 5, 9100 Völkermarkt, Tel.: 04232-3838
E-Mail: winkler@intervac.at

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

**ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS
ODER KARENZURLAUBE**

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder

HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?

Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

„Matura abschaffen“

Ich gestehe, ich war etwas überrascht, als ich Ende Februar in manchen Schlagzeilen lesen musste, ich würde die Abschaffung der Matura fordern.

Ins Rollen kam die Geschichte durch einen durchaus fair gestalteten Bericht im Ö1-Morgenjournal am 22. Februar 2014. Die Redakteurin bat mich in einem sehr langen Gespräch, meine grundsätzlichen Überlegungen zur Zentralmatura darzulegen, was ich auch getan habe. Kurz gefasst habe ich folgendermaßen argumentiert:

Ganz allgemein gibt es zwei Möglichkeiten, Nahtstellen im Bildungssystem zu gestalten: Die abgebenden Institutionen vergeben Berechtigungen, die von den aufnehmenden Institutionen anerkannt werden, oder die aufnehmenden Institutionen gestalten Aufnahmeverfahren. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Funktionieren können beide, wenn sie vernünftig organisiert sind.

In Österreich hatten wir bisher das erstgenannte System. Mit der Matura erwirbt man eine allgemeine Studienberechtigung. Das funktioniert, solange diese Berechtigung auch tatsächlich einer Studienbefähigung entspricht und von den aufnehmenden Institutionen anerkannt wird.

Bei vollzentralen Klausuren – zumindest in Gegenständen, in denen alle SchülerInnen maturieren müssen – können immer nur Mindeststandards abgeprüft werden. Das ist systemimmanent. Das Niveau muss sich fairerweise an den leistungsmäßig schwächsten Klassen Österreichs orientieren, weil es sonst einzelne Klassen gäbe, in denen SchülerInnen kaum eine Chance hätten, die Zentralmatura zu bestehen. Eine Politik, die z. B. sozioökonomisch bedingte Leistungsrückstände mancher Standorte abbauen will, hat dazu mehrere Möglichkeiten. Die SchülerInnen am Ende gezielt zu überfordern und scheitern zu lassen, ist aber wohl weder ethisch-moralisch noch politisch zu vertreten.

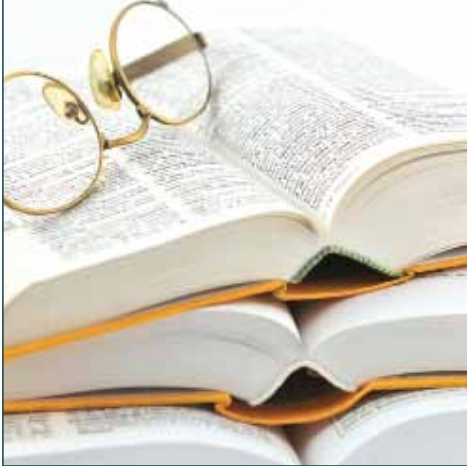
Eine Matura auf niedrigem Niveau kann keine allge-

meine Studienbefähigung garantieren, womit der Trend, dass Institutionen im postsekundären und tertiären Bildungsbereich Aufnahmeverfahren gestalten, immer stärker werden wird – auch wenn derzeit die Beschränkung von Studienplätzen in erster Linie durch finanzielle Nöte bedingt ist und nicht durch mangelnde Fähigkeiten der StudienanfängerInnen. Wenn eine solche Niveausenkung tatsächlich eintritt, was ich mir selbstverständlich nicht wünsche, kann man sich die Matura ersparen, weil sie dann ihre wohl wichtigste Funktion verloren hat: die Vergabe einer allgemeinen Studienberechtigung, die auch von den aufnehmenden Institutionen anerkannt wird.

Seit Jahren fordern alle Schulpartner (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) daher Folgendes: zentrale Elemente in der Matura zur Sicherung von Mindeststandards, Elemente, wie bisher von LehrerInnen erstellt, zur Abbildung der Schulform, der Schwerpunktsetzungen, der Individualität der Klassen etc. Beide Teile müssen positiv beurteilt werden, um die Matura zu bestehen. Diese Position kann jeder in Publikationen wie der AHS-Gewerkschaftszeitung nachlesen. Und selbstverständlich fordere ich das nach wie vor.

Eine „Matura light“ – also eine auf einem Anforderungsniveau, das keine allgemeine Studienbefähigung garantiert – ist meines Erachtens schlechter als keine Matura. Ohne sie gewöhnen die SchülerInnen zweieinhalb Monate Unterrichtszeit, und die SteuerzahlerInnen ersparten sich viele Millionen Euro für eine weitgehend nutzlose Zentralmatura.

Da ich meine Überlegungen bereits am 22. Februar auch schriftlich dargelegt habe, frage ich mich schon, warum manche PolitikerInnen, JournalistInnen und „ExpertInnen“ daraus ableiten, ich träte für die Abschaffung der Matura ein. Für mich gibt es eigentlich nur zwei mögliche Antworten: Böswilligkeit oder mangelnde Lesekompetenz. ■



„Das Datenleck des BIFIE ist schlimm. Viel schlimmer ist, dass das Institut und auch das Unterrichtsministerium davon wussten und nichts taten.“

Presse online am 26. Februar 2014



„Wenn das Unterrichtsministerium das bereits seit Mitte Dezember weiß, lastet da einiges auf der Ministerin. In anderen Ländern wüssten Politiker, was sie zu tun haben.“

Mag. Dr. Eckehard Quin, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft, Presse online am 26. Februar 2014

nachgeschlagen

„Aber für mich sind nicht nur sachliche, inhaltliche Konsequenzen notwendig, sondern auch personelle Konsequenzen, und da gehört Heinisch-Hosek dazu.“

Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE LehrerInnen in der GÖD, Ö1-Morgenjournal am 27. Februar 2014

„Bereits Kindern erklärt man, dass man für seine Fehler geradestehen und Verantwortung tragen muss. Dazu gehört auch, Konsequenzen zu ziehen. Wie die Konsequenzen ausschauen, sollte eine Ministerin selbst wissen.“

Thomas Gaar, Bundesobmann der Schülerunion, Presseaussendung vom 27. Februar 2014



„Wenn das Leck der Ministerin seit Dezember bekannt ist, dann weiß ich nicht, warum sie noch in dieser Position bleibt. Was macht sie dort noch?“

Ing. Theodor Saverschel, MBA, Präsident des Bundesverbandes der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs, Standard am 28. Februar 2014

P. b. b. ■ Erscheinungsort Wien ■ Verlagspostamt 1010 Wien ■ GZ 03Z035306M

Ein Ersuchen an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort

Besten Dank